

PARTNER-INFO

Nummer: 11/2020

Verfasser: Thomas Großmann, Marcel Brahmstaedt, Tina Reimers Datum: 06.03.2020

Thema: **Corona Virus**

Verteiler: Geschäftsführer und Mitarbeiter der Partner und Vertriebspartner

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Informationsflut zum Coronavirus ist groß und ändert sich stündlich. Es ist sehr schwer, einen Marktüberblick zu geben.

Bitte informiert uns gern, wenn Ihr aufgrund Eurer Anfragen bei Versicherern Antworten erhaltet, die von allgemeinem Interesse für andere M&P Partner sein könnten oder wenn es Diskussionen mit Versicherern zu bestehenden Deckungen gibt.

Betriebsschließung

Nach den uns vorliegenden Infos sind alle Versicherer, die Betriebsschließungsversicherungen anbieten, überlastet mit Anfragen. Es herrscht große Unsicherheit was Deckungszusagen betrifft, diese sind auch nur nach Einzelprüfung möglich.

Die bislang bekannten Betriebsschließungsversicherungsverträge, insbesondere für Gaststätten, Restaurants, Hotels und lebensmittelverarbeitenden Betriebe bieten Versicherungsschutz für meldepflichtige Krankheiten bzw. Krankheitserreger (Coronavirus ist inzwischen meldepflichtig) und in dem Infektionsgesetz (§ 6 und 7) namentlich genannten Krankheiten bzw. Krankheitserreger (hier ist Coronavirus nicht genannt) aufgeführt ist.

Es gibt aktuell verschiedene Sichtweisen der Versicherer, ob Versicherungsschutz besteht.

Einige Versicherer sehen durch die Aufnahme des Coronavirus als meldepflichtige Krankheit (§6 und 7 des Infektionsschutzgesetzes) der Bundesregierung zum 01.02.2020 Versicherungsschutz als gegeben an. Andere beharren auf einen Ausschluss, weil Corona in den aufgeführten Krankheiten (AVB §1 Nr. 2 a und b) nicht namentlich erwähnt wird („abschließende Auflistung“).

Wir sind im Moment dabei, die bekannten Versicherer diesbezüglich anzufragen. Wir halten Euch hier auf dem Laufenden, einige Antworten haben wir bereits erhalten:

Haftpflichtkasse Darmstadt:

„Das Coronavirus ist über die bestehende Betriebsschließungsversicherung der Haftpflichtkasse mitversichert Wann gilt der Versicherungsschutz?

Im Rahmen unserer Betriebsschließungsversicherung gewähren wir Versicherungsschutz für den versicherten Betrieb. Voraussetzung für eine Entschädigung durch den Versicherer ist, dass der versicherte Betrieb durch die zuständige Behörde aufgrund des Infektionsschutzgesetzes beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger seinen Betrieb oder Betriebsstätte schließen muss.

Welche Krankheiten und Krankheitserreger sind meldepflichtig?

Die meldepflichtigen Krankheiten und Krankheitserreger sind in §§ 6 und 7 des Infektionsschutzgesetzes genannt. Am 01.02.2020 wurde das Coronavirus als meldepflichtige Krankheit im Infektionsschutzgesetzes mit aufgenommen. Da wir u. a. Krankheiten nach §§ 6 und 7 des Infektionsschutzgesetzes versichert haben, gilt eine Betriebsschließung durch eine Behörde aufgrund des Coronavirus im Rahmen unserer Bedingungen als mitversichert.

Signal-Iduna: Derzeit besteht kein Annahmestopp für Betriebsschließungsversicherungen. Im Rahmen unserer Betriebsschließungsversicherung sind auch behördlich angeordnete Betriebsschließungen eines Betriebes durch das neuartige Coronavirus (2019-nCoV) versichert.

Bitte beachten Sie jedoch, dass wir die Betriebsschließungsversicherung nur für ausgewählte Betriebsarten anbieten und der Versicherungsschutz frühestens 14 Tage nach Eingang der Deckungsnote / des Antrages bei uns beginnen darf. Die Annahme der Betriebsschließungsversicherung unterliegt jeweils einer Einzelfallentscheidung und wird nur in Verbindung mit der Eindeckung weiterer betrieblicher Versicherungen des VN gewünscht.

Selbstverständlich beobachten wir die aktuelle Entwicklung des Coronavirus und können nicht ausschließen, dass wir unsere Zeichnungspolitik kurzfristig den veränderten Gegebenheiten anpassen werden.

HDI Vertrieb: „hier der aktuelle Stand von heute, Änderungen sind bzgl. der Zeichnungspolitik natürlich auch kurzfristig möglich: Wir zeichnen Betriebsschließung über unseren Angebotsrechner Firmen Digital und haben kein Annahmestopp ausgesprochen. Über Firmen Digital ist Betriebsschließung auch für die Gesundheitsbranchen freigegeben.

Sind Betriebsunterbrechungen oder Betriebsschließungen aufgrund des Coronavirus mitversichert? Über die Betriebsunterbrechungsversicherung besteht kein Versicherungsschutz, da hier ein Sachschaden vorangegangen sein muss. Auch über die Allgefahrendeckung sind Schäden, die von Bakterien oder Viren verursacht werden, explizit ausgeschlossen.

Versicherungsschutz besteht jedoch im Rahmen der Betriebsschließungsversicherung (s. Baustein Betriebsschließung, Ziffer 1.1 und 1.1.1). Hierfür müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein: 1.Es handelt sich um eine meldepflichtige Krankheit und Krankheitserreger beim Menschen. Dieses Kriterium ist im Falle des Coronavirus seit dem 01.02.2020 erfüllt, denn die Meldepflicht gemäß des Infektionsschutzgesetzes wurde auf das Coronavirus ausgedehnt (s. CorViMV). 2.Die Schließung erfolgt durch die zuständige Behörde. Sofern es zur Isolierung von ganzen Gemeinden aufgrund behördlicher Anordnung zum Quarantänegebiet kommt, ist dies einer Schließung des Betriebes aufgrund behördlicher Anordnung gleichzusetzen. Der Baustein Betriebsschließung ist im Rahmen

von Firmen Digital sowohl in der Einzelversicherung Sachwerte/Erträge als auch in der Komplettlösung Compact als Zusatzoption in beiden Deckungsvarianten (Mehr- und Allgefahren) versicherbar.

Bitte beachten: Diese Zusatzoption gilt grundsätzlich nur für Branchen, die mit Lebensmitteln arbeiten. Die Branchenauswahl ist dabei sehr vielfältig. Angefangen bei produzierenden Betrieben (bspw. Milchverarbeitung), über Großhandel (bspw. Großhandel mit Gewürzen) und Einzelhandel (bspw. Einzelhandel mit Süßwaren), bis hin zur Hotellerie/Gastronomie (bspw. Gasthof mit Beherbergung) und sonstigen Betrieben (bspw. Sportschulen). Sofern das Risiko über Firmen Digital beantragt werden kann, gilt diese Zusatzoption auch für Branchen aus dem Gesundheitssektor (Ärzte, Zahnärzte und Gesundheitsfachberufe).“

Anlage Baustein Betriebsschließung

Gothaer: „Wir zeichnen aktuell keine neue Betriebsschließung und im Bestand ist Corona nicht versichert, weil wir dort eine abschließende Aufzählung haben in der Corona nicht enthalten.“ (Anmerkung: Hier wird die Holding über den Vorstand tätig werden)

Versicherungskammer Bayern: Anlage beiliegende Vertriebsinfo

Münchener Rück Der Rückversicherer Münchener Rück hat seit 2017 eine eigene globale Geschäftseinheit für Epidemie Risiken gegründet. Sie bietet Großkonzernen maßgeschneiderte Policen an. «Die Abteilung wird derzeit von der Nachfrage überrannt»

Grobe Eckdaten für Anfragen: Mindestprämie 6-stellig, der aktuelle Covid-19 Ausbruch wird aber nicht mehr versichert. Dies stellt jedoch keinen generellen Ausschluss von Coronavirus-Ausbrüchen dar. Das Angebot gilt aber nur für gewisse Segmente: Hospitality/Tourism – Event organizers – Mining – Construction projects/ Infrastructure – Hospitals Public sector Financial institutions. Für klassische Produktionsbetriebe gibt es aktuell keine fertigen Lösungen, ist aber in Vorbereitung. Wir bleiben hier dran, dass wird aber noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Beigefügt eine Übersicht zu den bisherigen Antworten der Versicherer. Wenn ihr Informationen zu anderen Versicherern habt, gebt uns diese gern auf.

Andere Sparten

D&O Stellungnahme hendricks 28.02.2020

Wir sind der Ansicht, eine Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus festzustellen, würde zum jetzigen Zeitpunkt nicht einfach sein, da die Informations- und Erfahrungslagen diesbezüglich sehr dynamisch sind und dem Organ nicht so leicht vorzuwerfen sein dürfte, es habe zu spät gehandelt. Würde sich die Lage in Deutschland verschärfen und das Robert Koch Institut warnen und deutliche Handlungsempfehlungen für Arbeitgeber aussprechen (z.B. Betriebsschließungen) könnte die Haftungsfrage anders bewertet werden. Hier empfiehlt sich möglicherweise eine tagesaktuelle Information der Mitarbeiter nach den Anweisungen der zuständigen Behörden.

MARTENS/ PRAHL/HOLDING

Als Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ersetzt die D&O begründete Vermögensschäden, also Vermögenseinbußen der Versicherungsnehmerin, die durch Pflichtverletzungen der versicherten Personen verursacht worden sind, oder wehrt unbegründete Ansprüche ab.

Unsere Anmerkung zu D&O: Eine Verbindung zur D&O halten wir für sehr weit hergeholt. Man bräuchte einen Vermögensschaden aufgrund einer Pflichtverletzung. Wenn die Pflichtverletzung darin besteht, dass der GF die Arbeitnehmer nicht nach Hause schickt, gibt es keinen Vermögensschaden (evtl. Personenschäden). Wenn der GF die AN nicht arbeiten lässt, gibt es vielleicht einen Vermögensschaden, aber es ist keine Pflichtverletzung, wenn er die Gesundheit der Belegschaft schützen will. Insgesamt sehen wir aktuell nicht, wie man einem Organ eine Pflichtverletzung (egal bei welcher Entscheidung) nachweisen kann.

Sach BU

Die klassischen BU-Versicherungen (Sachversicherung) setzen einen ersatzpflichtigen Sachschaden voraus. Das MPI-A bietet - wie auch alle uns bekannten konventionelle Konzepte - keine Deckung für z.B. supply-Chain und/oder Betriebsschließung.

Wie oben geschrieben, schickt uns gerne Infos, bei Fragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung und halten Euch auf dem Laufenden.

Hier noch einige hilfreiche Links:

<https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/coronavirus/faq-18998>

Infos gibt es aber auch speziell auf den regionalen Webseiten der IHK. Wie z. B. nachstehend für unsere Region Schwarzwald-Baar-Heuberg <https://www.schwarzwald-baar-heuberg.ihk.de/unternehmer/recht-steuern/arbeitsrecht/hinweise-und-links-zum-coronavirus-fuer-unternehmen--4713496>

<https://www.infektionsschutz.de/>

Herzliche Grüße aus Lübeck und bleibt gesund

Eure Holding



MARTENS & PRAHL Versicherungskontor GmbH & Co. KG · Moislinger Allee 9c · 23558 Lübeck · T +49 (0) 451 88 18 0 · F +49 (0) 451 88 18 280 · www.martens-prahl.de
holding@martens-prahl.de · Sparkasse zu Lübeck · BLZ 230 501 01 · Kto. 1007 434 · SWIFT/BIC NOLADE21SPL · IBAN DE 34 2305 0101 0001 007434 · Amtsgericht Lübeck
HR A 13 · Sitz der Gesellschaft: Lübeck · Geschäftsführer: Thes Dallmeier-Tießen · IHK-Reg.Nr. D-RZQQ-5RWJ7-23 · Ust-IdNr.: DE135079016
Die Informationen zum Datenschutz gemäß Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie hier: www.martens-prahl-holding.de

MARTENS/
PRAHL/SICHER SEIN

Gesamtverband Kommunikationsagenturen GWA
Präsident: Benjamin Minack / Geschäftsführer: Dr. Ralf Nöcker
Neue Mainzer Straße 22 / 60311 Frankfurt am Main / T +49 69 256008-0 / F + 49 69 236883 /
info@gwa.de / www.gwa.de